

Jahresbericht 2020 und Ausblick zu den Leistungsbereichen des Amtes 402

Produktverantwortlich:

Amtsleiter Maik Hoffmann

Tel.: 05121 309-4391 / E-Mail: Maik.Hoffmann@LandkreisHildesheim.de

Kurzvorstellung des Amtes 402:

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelungen im Sozialbereich und um der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen Rechnung zu tragen, wurde zum 01.05.2019 das bisherige Sozialamt in die beiden Ämter

402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation
und

403 – Amt für Sozialhilfe und Senioren

aufgegliedert. Das Jahr 2020 war zunächst dadurch gekennzeichnet die Trennung der Bereiche praktisch umzusetzen.

Die Berichterstattung des Amtes 402 umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**
 - Leistungen nach dem SGB IX: Produktgruppe 314 (vorgesehen als wesentliches Produkt)
 - Hilfen zur Gesundheit (Amt 402): Produkt 314-402
2. **Soziales Entschädigungsrecht und Lastenausgleich**
 - Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz: Produkt 321-001
 - Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge: Produkt 344-001
 - Lastenausgleich: Produkt 351-005
3. **Aufgaben nach dem Betreuungsrecht:** Produkt 343-001
4. **Förderung von sozialen Einrichtungen (Amt 402):** Produkt 315-001
5. **Fachstelle Inklusion**
6. **Landeserstattungen nach dem Nds. AG SGB IX/XII (Amt 402):** Produkt 314-010
7. **Verwaltung der Eingliederungshilfe:** Produkt 314-901

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte sind die Rechtsgrundlagen in den Sozialgesetzbüchern 1. bis 12. Buch (SGB I bis XII), im Betreuungsgesetzes (BtG), in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie zahlreicher weiterer Gesetze verortet.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31, sowie in der Außenstelle Alfeld, Ständehausstr. 1, wahrgenommen. Laut Sollstellenplan verfügt das Amt 402 im Haushaltsjahr 2020 über insgesamt 48,85 Vollzeitstellen, die sich wie nachfolgend auf die verschiedenen Bereiche verteilen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zentralbereich (Amtsleitung, Fachstelle für Inklusion und übergreifende Bereiche): | 6,00 Stellen |
| 2. Team Eingliederungshilfe: | 33,85 Stellen |
| 3. Team Betreuungsstelle: | 9,00 Stellen |

Im Jahr 2020 konnten nicht alle Stellen durchgängig besetzt werden, so dass in dem Berichtsjahr durchschnittlich rund 54 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt 402 beschäftigt gewesen sind.

Zentrale Stellen im Amt 402 (zum Stand der Berichterstattung im Juli 2021)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen:

Teamleitung (1. stv. Amtsleitung): Frau Elke Wirries

Tel.: 05121 309-3341 / E-Mail: Elke.Wirries@LandkreisHildesheim.de

Betreuungsstelle:

Teamleitung (2. stv. Amtsleitung): Herr Holger Meyer

Tel.: 05121 309-4271 / E-Mail: Holger.Meyer@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Inklusion

Frau Cornelia Oppermann

Tel.: 05121 309-4422 / E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Herr Björn Bartels

Tel.: 05121 309-4421 / E-Mail: Björn.Bartels@LandkreisHildesheim.de

Aufgaben des Amtes 402:

1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Leistungen nach dem SGB IX (Produktgruppe 314)

Vorbemerkung: Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist durch die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Neuschaffung des SGB IX grundlegend verändert worden. So sind z.B. die existenzsichernden Leistungen in der Eingliederungshilfe nicht mehr enthalten und wurden der Grundsicherung (Amt 403) zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass die Eingliederungshilfe nun ausschließlich für die Erbringung der sog. Fachleistungen zuständig ist (Leitgedanke: Überführung der Eingliederungshilfe vom Fürsorgesystem in ein Teilhaberecht).

Hinzu gekommen sind darüber hinaus neue Zuständigkeitsregelungen durch das Nieders. Ausführungsgesetz zum SGB IX/XII (Nds. AG SGB IX/XII), nach den die Kommunen ab 2020 als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe für den gesamten Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unter 18 Jahren verantwortlich sind und das Land Niedersachsen für alle behinderten Menschen über 18 Jahren. Auch diese parallele Veränderung hatte erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung im Team der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund sind Vergleiche mit Vorjahren (Fallzahlen oder Finanzvolumen) größtenteils gar nicht mehr möglich oder aber auch nicht zielführend. Aus diesem Grund wird für das Berichtsjahr 2020 auf die Darstellung von Daten, wie z.B. Fallzahlen oder einzelne Finanzdaten, verzichtet. Für einen ersten Überblick werden die relevantesten Finanzkennzahlen im Verlauf der Beschreibung kurz dargestellt.

Nachfolgend eine Darstellung der neuen Produkte in der Produktgruppe 314 (EGH nach SGB IX):

- 314-010 Zahlungen Abrechnung nach dem SGB IX (§§ 4-8 sowie §§ 22 ff. Nds. AG SGB IX/XII)**
In diesem Produkt werden die Zahlungen, die zwischen dem Landkreis Hildesheim (örtlicher Träger der Eingliederungshilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe) zum Ausgleich der Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen sowie Erstattung von Personal- und Sachkosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips dargestellt (sh. auch die Ausführungen unter Nr. 6). Darüber hinaus enthält das Produkt die Ausgleichzahlungen zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim für die dortige Aufgabenwahrnehmung.
- 314-101 Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)**
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen werden erbracht, um Behinderungen oder Einschränkungen einschließlich chronischer Erkrankungen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen sowie eine Verschlimmerung und Pflegebedürftigkeit ggf. zu vermeiden. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den Träger der Eingliederungshilfe entsprechen denen der gesetzlichen Krankenversicherung; sie werden entsprechend nur für Personen erbracht, die die erforderlichen Leistungen nicht von anderen Sozialversicherungsträgern erhalten.

- 314-201 **Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX)**
Leistungen zur Beschäftigung ermöglichen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,
1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt und
 2. ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
- 314-301 **Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)**
Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
- 314-401 **Leistungen für Wohnraum (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 77 SGB IX)**
Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Sie umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.
- 314-501 **Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX)**
Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
- 314-601 **Heilpädagogische Leistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX)**
Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch ...
1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.
- Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Sie umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der

Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind.

314-701 Kenntnisse und Fähigkeiten / Förderung Verständigung / Mobilität (§99 SGB IX)

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten etc. werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Die Leistungen zur Mobilität umfassen:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug

314-801 Sonstige Leistungen / Weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe

Es handelt sich um dabei Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Diese werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. In diesem Produkt werden folgende Leistungen zusammengefasst:

- Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX)
- Hilfsmittel als soziale Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 84 SGB IX)
- Besuchsbeihilfen (§ 113 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 115 SGB IX)
- Sonstige/andere Leistungen der sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 1 SGB IX)
- Leistungen in besonderen Wohnformen (§ 113 Abs. 5 SGB IX)

**Allgemeine Finanzdaten für den Bereich des SGB IX (Amt 402) und SGB XII (Amt 403)
und Vergleich des kumulierten Finanzaufwandes von 2019 und 2020:**

Jahr 2019	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	52.448.531,45 €	4.537.955,05 €	11.624.636,50 €	2.942.812,42 €
davon örtlich (Landkreis)	12.881.324,68 €	3.805.957,11 €	8.819.695,65 €	1.180.776,43 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	39.567.206,77 €	731.997,94 €	2.804.940,85 €	1.762.035,99 €
abzgl. Landeserstattung	40.514.123,37 €	4.769.677,29 €	11.380.783,19 €	3.070.969,60 €
verbleibender Aufwand Landkreis	11.818.381,97 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	13.992.053,19 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	25.810.435,16 €			

Jahr 2020	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	57.641.992,35 €	5.771.797,02 €	13.462.056,17 €	1.905.837,50 €
davon örtlich (Landkreis)	16.782.696,95 €	7.330,00 €	0,00 €	393.331,64 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	40.859.295,40 €	5.764.467,02 €	13.462.056,17 €	1.512.505,86 €
abzgl. Landeserstattung	45.163.643,74 €	5.406.568,16 €	12.350.137,44 €	2.037.775,22 €
verbleibender Aufwand Landkreis	13.823.558,48 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	15.626.530,83 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	29.450.089,31 €			

Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass die Aufwendungen sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX wie auch der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zur Pflege und Grundsicherung) erheblich angestiegen sind.

Die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe sind im Jahr 2020 um knapp 10 % ggü. dem Vorjahr angestiegen. Diese Entwicklung ist zum einen der allgemeinen Entwicklung bei den Personal- und Sachaufwendungen in einem Volumen von rund 3,5 % über alle Hilfearten der EGH geschuldet. Zum anderen wirken sich an dieser Stelle die (beabsichtigten) Umstellungen und Leistungsveränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bereits entsprechend aus.

Zu berücksichtigen ist, dass auch die Erstattungen durch das Land Niedersachsen um einen vergleichbaren Faktor angestiegen sind und somit einen Teil des erhöhten Aufwandes kompensieren.

Abschließend fließen auch die gestiegenen Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hildesheim ein, da die nicht durch Landeserstattungen gedeckten Kosten über den Finanzvertrag vom Landkreis Hildesheim refinanziert werden.

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 311-402)

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII und daraus folgt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Im diesem Rahmen werden Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

2. Soziales Entschädigungsrecht und Lastenausgleich

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Produkt 321-001)

Die Kriegsofopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen.

Die Kriegsofopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ergänzt die übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsofopferversorgung) durch besondere Hilfen im Einzelfall.

Neben Opfern des Krieges erhalten auch weitere Personengruppen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge in entsprechender Anwendung des BVG. Hierzu gehören als wichtigste Gruppe die Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)

Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge (Produkt 344-001)

Das Produkt umfasst neben Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts auch Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sowie Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Leistungsberechtigt sind u.a. Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen und Betroffene rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR.

Lastenausgleich (Amt 402 / Produkt 351-005)

Zu diesem Produkt gehören die Aufgabenbereich der Abrechnung der Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Die Unterhaltshilfe ist eine Form der Kriegsschadenrente, die zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssach-

schäden, Ostschäden und evtl. Sparerschäden unter den Voraussetzungen des LAG gezahlt werden. Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist seit Jahren altersbedingt stark rückläufig. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeträger auf Verfahrensweisen geeinigt, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren. Mittlerweile erfolgt die Abrechnung bundesweit durch die AOK Sachsen-Anhalt.

3. Aufgaben nach dem Betreuungsrecht (Produkt 343-001)

Die Betreuungsstelle des Landkreises Hildesheim ist die örtlich zuständige Behörde nach dem Nds. Betreuungsbehördengesetz. (Nds. BtBG). Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf den Bereich des Landkreises und der Stadt Hildesheim mit den Amtsgerichten in Alfeld, Elze und Hildesheim.

Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit sind:

- a) Sachverhaltsaufklärungen für die Gerichte (§ 8 BtBG) durch die Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes, wenn für einen volljährigen Menschen eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 BGB angeregt wird (Betreuungsgerichtshilfe).
- b) Gewinnung einer ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen und freiberuflichen Betreuerinnen und Betreuern, sowie deren regelmäßige Information, Beratung und Unterstützung.
- c) Information und Beratung der Bevölkerung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, einschließlich der hierzu möglichen öffentlichen Beglaubigung (§ 6 BtBG).
- d) Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation.

Sachverhaltsaufklärungen / Betreuungsgerichtshilfe

Im Jahre 2020 wurde die Betreuungsstelle in 2.637 Verfahren (2019: 2.319) von den Amtsgerichten zur Erstellung eines Sozialberichtes und Abgabe eines Betreuervorschlages aufgefordert. Von diesen Aufträgen betrafen 1.342 Fälle Neuverfahren (2019: 1.237), d.h. die erstmalige Anregung einer rechtlichen Betreuung. Bei den im Jahre 2020 erfolgten 2.637 Aufträgen der Gerichte zur Sozialberichterstattung wohnten 1.342 Personen im Landkreis, 1.163 in der Stadt Hildesheim sowie 132 außerhalb des Landkreises.

Im Rahmen eines hausintern vereinbarten Qualitätsstandards sollen die Aufträge innerhalb einer Zeit von 28 Tagen nach Auftragseingang mit einer qualifizierten Sozialberichterstattung abgeschlossen werden. Auf Grund der deutlich angestiegenen Auftragszahlen musste diese Bearbeitungszeit bis auf weiteres auf 42 Tage angehoben werden.

Zusätzlich wurde die Betreuungsstelle in neun (2019: 15) Verfahren von den Gerichten mit der – teilweise zwangsweisen – Vorführung/Unterbringung von Betroffenen beauftragt.

Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Grundsatz des Betreuungsgesetzes ist die Führung einer rechtlichen Betreuung im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Sofern keine geeigneten engagierten Personen zur Verfügung stehen, erfolgt die Übertragung auf eine freiberufliche oder in einem Betreuungsverein beschäftigte Person.

Das letzte Jahr war bedingt durch die Corona-Pandemie außerordentlich schwierig. So mussten z.B. alle Veranstaltungen, die eine hohe Zahl von Teilnehmenden bedingen, leider ab März 2020

abgesagt werden. Beratungen zu dem Thema konnten nur telefonisch und in sehr wenigen Ausnahmefällen unter Beachtung der Hygiene-Vorschriften durch persönliche Gespräche durchgeführt werden. Unbeschadet dieser Situation haben im Jahr 2020 insgesamt 30 Personen eine ehrenamtliche Betreuung neu oder eine weitere zusätzliche Betreuung übernommen.

Information und Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten

Die rechtzeitige Erstellung einer schriftlichen Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich machen. Die in der Vergangenheit regelmäßig monatlich stattfindenden kostenlosen Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im Kreishaus, aber auch auf Einzelanfrage bei Vereinen und Verbänden mussten aufgrund der Corona-Pandemie leider komplett abgesagt werden. Somit war es nur in einem sehr begrenztem Umfang möglich, z.B. durch eine telefonische Beratung, die entsprechenden Informationen den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen. Es ist beabsichtigt nach Beendigung der pandemiebedingten Einschränkungen diese Informationsveranstaltungen wieder aufzunehmen.

Gegen eine Gebühr von 10 € beglaubigt die Betreuungsstelle auch die Unterschrift/Handzeichen unter einer Vorsorgevollmacht. Im Jahr 2020 erfolgten 46 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG (2019: 106). Der deutliche Rückgang gegenüber der Zahl der Beglaubigungen im Jahre 2019 ist nach hiesiger Einschätzung den Auflagen und Einschränkungen durch die Corona-Pandemie geschuldet. Im Jahr 2020 brauchten in 100 eingeleiteten Betreuungsverfahren Betreuungen nicht eingerichtet oder konnten aufgehoben werden, weil die Betroffenen eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht erstellt hatten.

Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation

Die Tendenz der letzten Jahre setzt sich dahingehend fort, dass die Zahl der gesetzlichen Betreuungen kontinuierlich ansteigt. Im Landkreis Hildesheim wurden zum 31.12.2020 in der Summe 6.249 Betreuungsverfahren (2019: 5.988) geführt.

Bei über 62 % der Betreuungen lebt die zu betreuende Person in der eigenen Häuslichkeit und in 36 % der Fälle lebt sie in einer stationären Pflege- oder Behinderteneinrichtung. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung ist festzuhalten, dass die männlichen Betreuten mit 55 % mittlerweile signifikant in der Mehrzahl sind. Bei den im Jahre 2020 erfolgten Aufträgen der Gerichte zur Sozialberichterstattung wohnten 1.342 Personen im Landkreis, 1.163 in der Stadt Hildesheim sowie 132 außerhalb des Landkreises.

Von den 6.249 Betreuungen werden rund 2.940 Betreuungen (47 %) durch Familienangehörige und sozial engagierte ehrenamtlich Betreuerinnen und Betreuer ausgeübt. In über 3.200 Verfahren (52 %) sind freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungsvereines Hildesheim e.V. und anderer Betreuungsvereine (ITB und AdBV) bestellt. Der weitere Rückgang der Ehrenamtsquote ist der Tatsache geschuldet, dass die Lebenssituation der von Betreuung betroffenen Personen teilweise so komplex und schwierig ist, dass es den örtlichen Betreuungsbehörden nur schwer gelingt, hierfür ehrenamtliche Personen zu gewinnen. Die Betreuungsstelle selbst führte 2020 erstmalig und übergangsweise wieder 16 eigene behördliche Betreuung. Das Landessozialamt ist ab 2014 als weitere Betreuungsbehörde gesetzlich definiert und führt ca. 45 Betreuungsverfahren.

4. **Förderung von sozialen Einrichtungen Produkt (315-001)**

Zum Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen gehört im Amt 402 die Förderung des Hildesheimer Betreuungsvereins.

5. **Fachstelle Inklusion**

Zum 01.01.2018 wurde die Fachstelle für Inklusion auf Basis eines Kreistagsbeschlusses dauerhaft eingerichtet (vgl. Vorlage 195/XVIII) und die Aufgabenstellung wurde mit der Vorlage 414/XVIII konkretisiert. Die Fachstelle Inklusion war und ist die zentrale Ansprechstelle für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung im Landkreis Hildesheim.



Zu den Aufgaben der Fachstelle Inklusion gehören:

- Konzeption, Steuerung und Koordination der Inklusionsarbeit
- Koordination der Umsetzung des Regionalen Aktionsplanes
- Aufbau von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit (z.B. "NIKS" – Netzwerk für Inklusion in Niedersachsen)
- Durchführen von Kooperationsmaßnahmen
- Geschäftsführung Behinderten- und Psychiatriebeirat
- Ermittlung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten

Ab dem 01.10.2019 konnte die Fachstelle, nach einjähriger Vakanz, wieder besetzt werden und damit konnte sie ihre Tätigkeit fortsetzen. Hierbei stand zunächst der Neu- bzw. Wiederaufbau der Fachstelle Inklusion im Vordergrund. Basierend auf den vorhandenen Strukturen wurde insbesondere die Konzeption der Fachstelle Inklusion, die Steuerung und die Koordination der Inklusionsarbeit bearbeitet.

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Inklusion arbeiteten im Rahmen ihrer Aufgaben in verschiedenen Netzwerken und in Arbeitskreisen mit. Sie haben Kontakte zu Projekten im Inklusionsbereich hergestellt. Sie nahmen ebenfalls an Fachtagungen zum Themengebiet der Inklusion teil.

Im administrativen Bereich wurde der Internetauftritt für die Fachstelle Inklusion, dem Behinderten- und Psychiatriebeirat und zum Themengebiet der Inklusion, in gemeinsamer Arbeit mit dem Webadministrator des Landkreises Hildesheim neu entworfen, gestaltet und veröffentlicht: siehe <https://www.landkreishildesheim.de/Leben-Lernen/Leben/Inklusion>). In kontinuierlichen gemeinsamen Treffen mit dem Webmaster wurde die Webseite aktualisiert und kontrolliert.

Die Ermittlung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zum Themenfeld Inklusion war ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Fachstelle für Inklusion. Dies beinhaltete eine kontinuierliche, weitgefächerte Recherche von Informationsmaterialien und einschlägigen Webseiten. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Fachstelle Inklusion einen Antrag auf Projektförderung zur "Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung" beim Land Niedersachsen gestellt hat.

Die Geschäftsführung des Behinderten- und Psychiatriebeirates wurde der Fachstelle Inklusion am 20.11.2019 übertragen. Es ist in diesem Zusammenhang und als weiterer logischer Schritt beabsichtigt, den Behinderten- und Psychiatriebeirat zu einem Inklusionsbeirat um- und auszubauen und diesen durch eine Verschlankeung schlagkräftiger zu machen.

Bis zum ersten Lock Down, bedingt durch die Corona Pandemie im Frühjahr 2020, wurde von den Mitarbeitenden der Fachstelle Inklusion damit begonnen die beschriebenen Aufgaben umzusetzen.

Ab dem 19.03.2020 konnten die Arbeitskreise und Netzwerke nicht mehr an ihren Themen weiterarbeiten und die Treffen wurden auf unbestimmte Zeit abgesagt. Fachtagungen und Fortbildungen konnten bis auf weiteres nicht stattfinden bzw. wurden in Online-Veranstaltungen umgewandelt. Außentermine mussten abgesagt werden und die Sitzungen des Behinderten- und Psychiatriebeirates mussten ebenfalls ausfallen.

In der Zeit zwischen Mai und Oktober 2020 konnte die Arbeit langsam wieder aufgenommen werden und erste Treffen von Arbeitsgruppen wurden geplant. Eine Sitzung des Behinderten- und Psychiatriebeirates fand im Herbst 2020 statt. Die Zeit während des 1. Lockdowns und seit dem 2. Lockdown light ab November 2020 und dem 3. Lockdown ab Dezember 2020 wurde genutzt, um die interne Netzwerkarbeit weiter auszubauen. So wurde u.a. die Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement verstärkt, um diesen bei seinen Planungen durch die hiesige Expertise, z.B. beim Thema "Barrierefreiheit", zu unterstützen.

Durch die Einschränkungen der Pandemiezeit hat sich die Fachstelle für Inklusion auf die Erstellung von Präsentationen und Konzepten, die Erstellung und Pflege der Webseite, sowie die Kontaktpflege per Mail, Telefon oder Videokonferenz konzentriert. In der Annahme, dass sich die Gesamtsituation in der nächsten Zeit normalisiert, besteht die Hoffnung, dass die Fachstelle Inklusion und der Behinderten- und Psychiatriebeirates wieder verstärkt ihrer eigentlichen Aufgaben, z.B. der Umsetzung des regionalen Aktionsplans in den Kommunen des Landkreises Hildesheim, zuwenden kann.

6. *Landeserstattungen nach dem Nds. AG SGB IX/XII (Amt 402) – Produkt 314-010*

In diesem Produkt erfolgt die Abwicklung der Finanzströme zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Hildesheim (einschließlich der Aufwendungen der Stadt Hildesheim). Das bisherige „Quotale System“ wurde durch das bereits erwähnte Nds. AG SGB IX/XII in seinen Grundstrukturen erheblich verändert. Das neue System ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die beiden Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (Land Niedersachsen als überörtlicher Träger und die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger) gegenseitig an ihren jeweiligen Aufwendungen beteiligen. So beteiligen sich die örtlichen Träger mit 20 % (ab 2022 mit 10 %) an den Aufwendungen des Landes (überörtlicher Träger) und im Gegenzug beteiligt sich das Land mit aktuell 69,7 % an den Aufwendungen der örtlichen Träger. Welche konkreten Ergebnisse diese Umstellung haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, da die Schlussabrechnung für das Jahr 2020 zwar bereits von Seiten des Landkreises Hildesheim erstellt wurde, aber aktuell die Prüfung seitens des Landes Niedersachsen noch nicht abgeschlossen ist.

7. Produkt 314-901 Verwaltung der Eingliederungshilfe

Das Produkt 314-901 enthält einzelne Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss von Vereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Aufgabe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Produktgruppe 314 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die als wesentliches Produkt ab 2022 geplant ist. Aus diesem Grund erfolgt die Berichterstattung zu diesem Aufgabenbereich im Kontext der Produktgruppe 314.

Bearbeitungszeiten 2020:

Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Erfassung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (sh. dazu Vorlage Nr. 630/XVII). Ein System zur Erfassung der Daten wurde erarbeitet, vor Beginn der Datenerfassung wurde eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat geschlossen. Die Ergebnisse für das Jahr 2020 können der nachfolgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden. Zu beachten ist, dass nicht diejenigen Anträge statistisch erfasst werden, die zum jeweiligen Jahresende eingereicht und im Folgejahr beschieden werden. Eine Berücksichtigung im vorherigen bzw. darauffolgenden Jahr entfällt.

Bearbeitungszeiten 2020						
Sachgebiet	Eingang des Antrages bis zur Vollständigkeit		Vollständigkeit des Antrages bis zur Entscheidung		Eingang des Antrages bis zur Entscheidung	
	in Tagen	Tage / Fall	in Tagen	Tage / Fall	in Tagen	Tage / Fall
Eingliederungshilfe	37.596	Ø 17,07	140.745	Ø 60,67	180.324	Ø 77,74
Median	1 Tag		48 Tage		64 Tage	
Anzahl der Entscheidungen: 2.102						
Hiervon wurden 2.088 Anträge bewilligt				14 Anträge wurden abgelehnt		
darunter:				Ablehnungsgründe waren:		
<ul style="list-style-type: none"> - 754 qualifizierte Assistenzleistungen - 293 Heilpädagogische Frühförderung - 286 Aufnahmen/Verlängerungen in Werkstätten für behinderte Menschen - 146 Schulassistenzen an Regel- und Förderschulen - 206 Tagesbildungs-, Tagesförderstätten - 117 Sonderkindergärten - 75 Regelkindergärten (I-Gruppen) - 85 einfache Assistenzleistungen - 30 autismusspezifische Förderung - 23 heiminterne Tagesstruktur - 14 Schulwegbegleitungen - 59 Sonstiges (Fahrtkosten, therap. Reiten, Budget für Arbeit,...) 				<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Anspruchsvoraussetzungen (zehn Fälle) - Antragsrücknahmen (zwei Fälle) - Fehlende Mitwirkung zur Antragsvervollständigung (zwei Fälle) 		

Ausblick:

Das Amt für Teilhabe und Rehabilitation (Amt 402) ist neben der Bearbeitung der Einzelfälle im Bereich der Eingliederungshilfe insbesondere für die gesamte Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit Betreuungsangelegenheiten zuständig. Außerdem erfolgen auf Grundlage der Aufgabewahrnehmung des Amtes 402 die Abrechnung mit dem Land Niedersachsen und die sich daraus ergebende Abrechnung mit der Stadt Hildesheim nach dem Finanzvertrag. Die gesamte haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 403.

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist die letzte Stufe des BTHG mit seinen entsprechenden Anforderungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind die Bedarfe von Menschen mit Behinderung nach einem ICF-orientierten Instrument (ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) zu ermitteln. Das Land Niedersachsen hat hierfür ein eigenes Instrument, BENi (Bedarfsermittlung in Niedersachsen), entwickelt. Dieses Instrument ist von den Kommunen anzuwenden und für das Jahr 2021 wird aufgrund einer Anpassung / Erweiterung dieses Instruments, ein höherer Zeitaufwand sowohl für die Bedarfserhebung wie auch die verwaltungsseitige Umsetzung erwartet. Dies bedeutet in der Folge, dass der Einsatz von personellen Ressourcen ebenfalls entsprechend ansteigt. In diesem Kontext besteht jedoch eine entsprechende Finanzausgleichsregelung, so dass aktuell davon ausgegangen werden kann, dass die zusätzlichen personellen und sachlichen Ressourcen durch zusätzliche Erstattungen seitens des Landes Niedersachsen gedeckt werden können.

Aufgrund steigender Fallzahlen im Bereich der Betreuungsstelle wird zu beobachten sein, ob und in welcher Form die bestehenden Standards in der Sachbearbeitung auf Dauer aufrecht erhalten werden können. In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen das geplante Betreuungsrechtsänderungsgesetz zum 01.01.2023 haben wird. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass durch die Gesetzesänderung ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf die kommunalen Betreuungsbehörden zukommen wird. Aktuell finden Gespräche mit dem Land Niedersachsen mit dem Ziel statt, dass die zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen durch den zusätzlichen personellen Aufwand vom Land Niedersachsen im Rahmen der Konnexität entsprechend erstattet und somit der zusätzliche kommunale Aufwand sachgerecht refinanziert wird.

Hoffmann